



Verband Schweizer Fachjournalisten SFJ
Association suisse des journalistes spécialisés AJS
Associazione svizzera dei giornalisti specializzati AGS

Reglement über die Aufnahme und die Einteilung der Aktivmitglieder

Gestützt auf die Artikel 3, lit. e, 5 und 6 der Statuten hat der Vorstand des Verbandes Schweizer Fachjournalisten an seiner Sitzung vom 30. März 1999 das folgende Aufnahmereglement genehmigt:

1. Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen sind in Artikel 5 und 6 der Statuten und in diesem Reglement geregelt. Gemäss Art. 6 gelten folgende Karenzfristen für Aktivmitglieder:

- a) für hauptberufliche Aktivmitglieder: 3 Monate
- b) für teil- und nebenberufliche Aktivmitglieder: 6 Monate

2. Klassifikation

Die Aktivmitglieder des SFJ werden wie folgt eingeteilt:

2.1. Aktivmitglieder mit BR

Ins BR (Berufsregister) werden nur Journalistinnen/Journalisten und Redaktorinnen/Redaktoren eingetragen, die für ein Printmedium von allgemeinem oder fachlichem Interesse und mit eigenständigem redaktionellem Inhalt arbeiten. Publikationen, die nur Mitteilungen eines Verbandes oder von Firmen veröffentlichen, werden ebensowenig als Fachorgane betrachtet wie solche, welche nur den Standpunkt der Inserenten vertreten.

2.1.1. Redaktorinnen/Redaktoren, welche einen redaktionellen Teil einer Fach- oder Verbandszeitschrift betreuen, die mindestens sechsmal jährlich erscheint, oder für ein bestimmtes Fach- oder Sachgebiet in Tageszeitungen, Zeitschriften oder elektronischen Medien tätig sind, insbesondere:

- Chefredaktoren
- Chef vom Dienst
- Ressortleiter
- Redaktoren

Zentralsekretariat
Secrétariat central
Segreteria centrale
Kornplatz 12
CH-7000 Chur
Tel +41 81 252 60 82
Fax +41 81 534 60 82
info@sfj-ajs.ch
www.sfj-ajs.ch



Verband Schweizer Fachjournalisten SFJ
Association suisse des journalistes spécialisés AJS
Associazione svizzera dei giornalisti specializzati AGS

2.1.2. Regelmässige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Fachzeitschriften oder Verbandsorganen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die regelmässig Fachbeiträge für die Print- oder elektronischen Medien liefern.

2.2. Aktivmitglieder ohne BR

2.2.1. Gelegentliche Mitarbeiter von Fach- oder Verbandsorganen

2.2.2. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fachpresse, die in einer Informations- oder Pressestelle hauptberuflich bestimmte Fachgebiete betreuen.

Aktivmitglieder müssen Wohnsitz in der Schweiz haben oder das unter 3. genannte Pensum für einen Verlag mit Sitz in der Schweiz erbringen.

Nicht als Aktivmitglieder des SFJ werden aufgenommen: Mitglieder von Beiräten, Redaktionskommissionen oder ähnlicher Gremien von Fachzeitschriften sowie Verlagsmitarbeiter, sofern sie keine andere journalistische Tätigkeit ausüben.

3. Regeln für die Aufnahme von Aktivmitgliedern

Jeder Kandidat für die Mitgliedschaft im SFJ muss der zuständigen Aufnahmekommission das Aufnahmegesuch zusammen mit einem Arbeitsdossier einreichen.

Das Arbeitsdossier umfasst:

- a) Den vollständig ausgefüllten Fragebogen des SFJ
- b) Eine Bestätigung des Verlegers (evt. des verantwortlichen Redaktors) über die ausgeübte Funktion (zeichnender Redaktor, regelmässiger Mitarbeiter, gelegentlicher Mitarbeiter) sowie gegebenenfalls die Initialen oder das Kürzel des Kandidaten. Diese muss insbesondere bestätigen, dass der Kandidat seine Funktion im Zeitpunkt der Aufnahmekandidatur ausübt und über deren Dauer Auskunft geben.
- c) Die nachfolgend geregelte Anzahl Ausgaben der Zeitschrift mit genauer Angabe der Seiten, die Artikel des Kandidaten enthalten.
- d) Gegebenenfalls eine Bestätigung des Abteilungschefs von Radio oder Fernsehen über die Tätigkeit des Kandidaten oder geeignete Arbeitsbelege.

Zentralsekretariat
Secrétariat central
Segreteria centrale
Kornplatz 12
CH-7000 Chur
Tel +41 81 252 60 82
Fax +41 81 534 60 82
info@sfj-ajs.ch
www.sfj-ajs.ch



Verband Schweizer Fachjournalisten SFJ
Association suisse des journalistes spécialisés AJS
Associazione svizzera dei giornalisti specializzati AGS

3.1. Aktivmitglieder mit BR

3.1.1. Für eine BR-Mitgliedschaft haben die Kandidaten das Impressum der in den letzten 3 Monaten erschienenen Nummern vorzulegen. Zusätzlich ist eine Verlegerbestätigung nötig, welche die Aktivität des Kandidaten und das daraus resultierende Arbeitsvolumen exakt umschreibt.

3.1.2. Um ins Berufsregister aufgenommen zu werden, haben regelmässige Fachpresse-Mitarbeiter in ihrem Arbeitsdossier mindestens zwölf identifizierbare, echte Fachartikel vorzulegen. Keine Fachartikel sind Verbandsinformationen, Produktebeschreibungen, Veranstaltungshinweise usw.

3.2. Aktivmitglieder ohne BR

Um als Aktivmitglied ohne BR aufgenommen zu werden, haben die Kandidaten in ihrem Arbeitsdossier mindestens sechs identifizierbare Arbeitsbelege aus den letzten 12 Monaten vorzulegen. Der SFJ behält sich vor, über den Bewerber und seine Fachpressearbeit in geeigneter Form Erkundigungen einzuholen.

4. Aufnahmekommission

Die je zwei Mitglieder der Aufnahmekommissionen für die deutsche und französische Schweiz werden vom Vorstand gewählt. Sie bearbeiten die Arbeitsdossiers aus ihrem Sprachgebiet. Nach Prüfung des Dossiers werden die Anträge der Kommissionen dem Vorstand des SFJ vorgelegt. Für die italienische Schweiz wird ein Vorstandsmitglied aus der italienischen Schweiz konsultiert. Die Kommissionen berichten dem Vorstand.

5. Rekurskommission

Gegen negative Vorstandsentscheide bezüglich Mitgliederaufnahmen kann der Gesuchsteller bei der Rekurskommission innert 2 Monaten rekurrieren. Die Rekurskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Dem oder den Ehrenpräsidenten des SFJ und einem Aktivmitglied SFJ. Die Rekurskommission berichtet dem Vorstand.

Zentralsekretariat
Secrétariat central
Segreteria centrale
Kornplatz 12
CH-7000 Chur
Tel +41 81 252 60 82
Fax +41 81 534 60 82
info@sfj-ajs.ch
www.sfj-ajs.ch



Verband Schweizer Fachjournalisten SFJ
Association suisse des journalistes spécialisés AJS
Associazione svizzera dei giornalisti specializzati AGS

6. Kontrolle der Aktivmitglieder

Diese Regeln für die Aufnahme der Aktivmitglieder werden auf alle Mitglieder des SFJ angewendet. Ueber die Berechtigung zum Status Aktivmitglied mit BR hat das Mitglied einmal jährlich eine Selbstdeklaration einzureichen. Der Vorstand behält sich die Anpassung des Mitgliederstatus vor oder entscheidet über die Mitgliedschaft.

7. Presseausweis

Für alle Aktivmitglieder des SFJ wird ein einheitlicher Presseausweis ausgegeben, der nur mit der aufgeklebten Jahresmarke gültig ist. Diese unterscheidet sich für Aktivmitglieder BR und Aktivmitglieder ohne BR.

Zentralsekretariat
Secrétariat central
Segreteria centrale
Kornplatz 12
CH-7000 Chur
Tel +41 81 252 60 82
Fax +41 81 534 60 82
info@sfj-ajs.ch
www.sfj-ajs.ch